

**Erklärung der Übernahme gemischter Bau- und Abbruchabfälle (überwiegend mineralisch)
mit der beabsichtigten Zuführung in eine Aufbereitungsanlage**

Betreibererklärung nach § 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 S. 2 GewAbfV

Die Abgabe der Erklärung erfolgt bei der erstmaligen Übergabe der Gemische.

Der folgende Anlagenbetreiber:

Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

bestätigt hiermit, dass in seiner folgenden Aufbereitungsanlage gemäß § 2 Nr. 5 GewAbfV:

Bezeichnung: _____

Standort: _____

definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Die entstehenden Gesteinskörnungen entsprechen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsansprüchen. Einschlägig ist hier beispielsweise das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen.

Datum: _____

Unterschrift: _____

(Stempel)

Hinweis:

Beauftragt ein Erzeuger oder Besitzer einen Beförderer mit der Anlieferung dieser Gemische, so ist dieser verpflichtet, die Bestätigung an Stelle des Erzeugers oder Besitzers vom Betreiber der Aufbereitungsanlage einzuholen (§ 9 Abs. 2 S. 2). Der Beförderer hat dem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung mitzuteilen, ob in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.